

Windpark Achmer Vinte GmbH & Co. KG
Herrn Alberto Daloli
Jungfernstieg 1 - 3
20095 Hamburg

Datum: 25.11.2022
Zimmer-Nr.: 4082
Auskunft erteilt: Frau Kuhnert

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD6-11-06428-22

01127-2004-11 und 01102-2004

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4082
Fax: (0541) 501- 6 4082
E-Mail: Kuhnert@lkos.de
Kontakt-Center: (0541) 501-1150

Baugrundstück:	Neuenkirchen,	~	Bramsche,	~
Gemarkung:	Vinte	Vinte	Achmer	Achmer
Flur:	7	11	9	15
Flurstück(e):	117/1 u. a.	107 u. a.	166/19 u.a.	67/1 u.a.

Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31k BImSchG
hier: Aussetzung der Schattenwurfabschaltungen der WEA des WP Achmer-Vinte

Zulassung einer zeitlich befristeten Abweichung gem. § 31 k Abs. 1 BImSchG

I. Zulassung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Daloli,

entsprechend Ihres Antrages vom 16.11.2022 wird die nachfolgende Abweichung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.07.2004 (Az. FD 6-11-01102-04 und Az. FD 6-11-01127-04) zugelassen:

- In Abweichung von der Bedingung Nr. 2, S. 3 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.07.2004 müssen die Einschränkungen zur täglichen und zur jährlichen Beschattungsdauer nicht beachtet werden.
- Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

II. Befristung

Die Zulassung der Abweichung ist bis zum **15.04.2023** befristet. Sollte durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Alarmstufe oder die Notfallstufe vor dem 15.04.2023 aufgehoben werden, so endet die Zulassung der Abweichung bereits zum Ablauf des letzten Tages des auf die Aufhebung folgenden Quartals, spätestens jedoch am 15.04.2023.

Nach Ablauf der Befristung ist der Genehmigungsbehörde schriftlich (oder per E-Mail) zu bestätigen, dass der Windpark wieder entsprechend der Genehmigung vom 23.07.2004 betrieben wird.

III. Begründung

Gemäß § 31 k BImSchG soll die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Abweichungen von einzelnen in der Genehmigung enthaltenen Anforderungen an die optischen Immissionen der Windenergieanlagen (WEA) beim Vorliegen der Alarmstufe oder der Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/517 (ABl. L 104 vom 1.4.2022, S. 53) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, zulassen.

Sie betreiben 9 WEA des Windparks Achmer-Vinte in der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Vinte, Flur 7, Flurstücke 117/1 u.a. und Flur 11, Flurstücke 107 u.a. sowie in der Stadt Bramsche, Gemarkung Achmer, Flur 9, Flurstücke 166/19 u.a. und Flur 15, Flurstücke 67/1 u.a. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um den Innenbereich, da Bebauungspläne zugrunde liegen.

Sie beantragen die Aussetzung der Schattenwurfbeschränkungen an allen WEA des Windparks.

Die beantragte Abweichung hat zur Folge, dass die Beschränkungen zur täglichen und jährlichen Schattenwurfbeschränkung von 30 min/Tag und 30 Std./Jahr entfallen und es somit zu weiteren Lichtimmissionen kommen kann. Belästigender Schattenwurf entsteht bei Sonnenschein. Zu beachten ist allerdings, dass die Sonne nicht immer im perfekten Winkel zu jedem betroffenen IO steht, sodass es nicht grundsätzlich bei Sonnenschein zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Da die Abweichung zeitlich bis zum 15.04.2023 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt ist, sind die draus entstehenden erhöhten Immissionen hinzunehmen. Mit Blick auf die durch den Gasmangel ausgelöste zunehmend angespannte Lage auf dem Strommarkt und die damit einhergehende Gefahr für wirtschaftliche und gesellschaftliche Verwerfungen, ist die Bedeutung von Vorgaben zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Vergleich zum Interesse an der kurzfristigen Ausweitung der Stromproduktion aus WEA temporär neu und abweichend von bestehenden untergesetzlichen Regelungen und normkonkretisierenden Hinweisen zu gewichten.

Diese Entscheidung erfolgt im Rahmen meines eingeschränkten Ermessens („soll“-Vorschrift). Es ist nicht ersichtlich, dass hier besondere, atypische Umstände vorliegen, die ausnahmsweise ein Abweichen von der Vorschrift rechtfertigen.

Die Abweichung im Sinne von § 31 k BImSchG stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a UVPG dar. Aus diesem Grund war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist, da durch die geplante Änderung erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG ausgeschlossen werden können. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wird am 15.12.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, auf der Homepage des Landkreises Osnabrück sowie auf dem niedersächsischen UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht.

Die Prüfung Ihres Antrages auf Zulassung einer Abweichung ist kostenpflichtig. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die Behörde, die einen Verwaltungsakt erlassen hat, kann gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes besonders anordnen. In diesem Fall entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches oder einer etwaigen Klage.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt sowohl im öffentlichen Interesse, als auch im überwiegenden Interesse des Antragstellers.

Das Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides ist mit den Interessen eines etwaigen Widerspruchsführers an der Gewährleistung eines optimalen Rechtsschutzes und dem öffentlichen Interesse abzuwägen. Von großer Bedeutung sind dabei die voraussichtlichen Erfolgsaussichten eines etwaigen Widerspruchsführers.

Bei der Zulassung der Abweichung gem. § 31k BImSchG handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung. Ein etwaiger Widerspruch kann nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn die angefochtene Zulassung unter Verstoß gegen materielle Vorschriften erteilt wurde, die zumindest auch dem Schutz der Interessen der Widerspruchsführer dienen.

In Frage kommt hiernach § 5 BImSchG, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben sind, dass u.a.

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu Emissionsbegrenzung.

Zunächst ist festzustellen, dass die Zulassung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zu erteilen war, da dem Antrag nach § 31k BImSchG entsprochen werden soll, wenn keine atypischen Umstände vorliegen, die ausnahmsweise ein Abweichen von der Vorschrift rechtfertigen. Solche atypischen Umstände sind hier nicht ersichtlich.

Zudem besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Stärkung der erneuerbaren Energien zum Schutz des Klimas und aufgrund des anhaltenden Kriegs in der Ukraine, durch den eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und volatile Lage am Gasmarkt entstanden ist. Ein etwaiger Widerspruch mit aufschiebender Wirkung würde dem Ziel entgegenwirken, der Gasmangellage durch eine erhöhte Stromproduktion entgegenzuwirken.

Des Weiteren besteht für den Antragsteller ein großes Interesse an Planungssicherheit. Nach Erhalt der Zulassung soll diese auch zeitnah umgesetzt werden. Die Dauer eines etwaigen Widerspruchs- oder sogar Klageverfahrens ist schwer abzuschätzen und kann ggf. mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Dies abzuwarten wäre für den Antragsteller aus wirtschaftlicher Sicht nicht zuzumuten, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Regelungen des § 31k BImSchG nur bis zum 15.04.2023 befristet sind. Zudem wäre, ohne eine sofortige Vollziehbarkeit, bei Eingang eines Widerspruches der Betrieb der WEA zunächst wieder auf den ursprünglich genehmigten Zustand umzustellen. Dadurch werden zusätzliche Kosten verursacht, da der Hersteller eine Umprogrammierung der WEA vornehmen müsste und somit ein wirtschaftlicher Schaden entstehen.

Das private Interesse des Einzelnen steht somit hinter dem öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse des Antragstellers zurück. Insbesondere ist dies auch in der Befristung der Regelung bis zum 15.04.2023 begründet.

Ich mache somit von meinem Ermessen Gebrauch, indem ich die sofortige Vollziehung der Zulassung anordne.

Sie ist geeignet, die Wahrung der o.g. privaten und öffentlichen Interessen sicherzustellen und erforderlich, da kein anderes milderes Mittel in Betracht kommt. Die Angemessenheit der Maßnahme ergibt sich daraus, dass das Interesse des Antragstellers und das oben benannte öffentliche Interesse an der Vollziehung der Zulassung die Interessen eines etwaigen Widerspruchsführers an der aufschiebenden Wirkung überwiegen.

V. Kostenbescheid

Für die Prüfung der Zulassung der Abweichung werden gemäß beigefügter Gebührenberechnung Kosten und Auslagen in Höhe von

296,00 €

festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 1, 3, 5, 6, 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sowie § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und der lfd. Tarif-Nr. 1.11 des Kostentarifs in den derzeit geltenden Fassungen.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag unter Angabe des **Kassenzeichens 6.1020.220114.0** innerhalb einer Woche auf das Konto IBAN: DE81 2655 0105 0000 2012 69 bei der Sparkasse Osnabrück (BIC-/SWIFT-Code: NOLADE22XXX).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Kuhnert

Anlagen

- Gebührenberechnung